

Information - Antrag - Einkommen - Bescheinigungen

Elterngeldantrag

für Geburten ab 01.07.2015

**einfacher - schneller
online!**

www.elterngeld.bayern.de



Liebe Eltern,

wir gratulieren Ihnen herzlich zur Geburt Ihres Kindes.

Das Elterngeld will Ihnen ermöglichen, sich in der ersten Entwicklungsphase ohne finanzielle Sorgen ganz Ihrem Kind zu widmen. Die Leistung orientiert sich am individuellen Einkommen vor der Geburt Ihres Kindes.

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus bieten Ihnen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Hiervon profitieren vor allem Eltern, die früh in den Beruf zurückkehren möchten.

Erheblich einfacher können Sie Ihren Antrag unter www.elterngeld.bayern.de online stellen; insbesondere bekommen Sie anhand Ihrer Angaben eine individuell erstellte Auflistung über die benötigten Unterlagen (Checkliste).

Bitte achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales

A Begriffserläuterungen

Zur besseren Verständlichkeit sind bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

BasisElterngeld

BasisElterngeld kann in der Zeit ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei, maximal für zwölf Monate BasisElterngeld beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der andere Elternteil für zwei weitere Monate BasisElterngeld beziehen.

ElterngeldPlus (EG+)

Statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Der maximale Bezugszeitraum für beide Elternteile zusammen umfasst 28 Monate.

(Partnerschafts-)Bonus

Eltern, die gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats erwerbstätig sind, erhalten jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Alleinerziehende können ebenfalls vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten.

Elternpaar

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lebenspartner

Eine Lebenspartnerschaft ist die rechtlich anerkannte und eingetragene Verbindung eines gleichgeschlechtlichen Paares.

Elternzeit

Elternzeit ist zu unterscheiden vom **Elterngeldzeitraum** (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen (siehe Nr. 5). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: siehe Nr. 2, Härtefall).

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

• Geburt des Kindes	12.07.2016
• 1. LM	12.07.2016 bis 11.08.2016
• 2. LM	12.08.2016 bis 11.09.2016
• 3. LM	12.09.2016 bis 11.10.2016
	usw.

! Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	12.07.2016
• Elternzeit (Kalendermonate)	01.08.2016 bis 31.08.2016
▶ Einkommen aus der Tätigkeit vom	12.07.2016 bis 31.07.2016

muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

• Elternzeit (Lebensmonate)	12.07.2016 bis 11.08.2016
-----------------------------	---------------------------

▶ **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Als Bezugszeitraum werden die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld als BasisElterngeld, ElterngeldPlus und/oder (Partnerschafts-)Bonus beantragen.

Elterngeld-Brutto

Das Elterngeld-Brutto ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen, gegebenenfalls nach Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Dabei ist auf die Summe der positiven in Deutschland zu versteuernden Einkünfte abzustellen (siehe Nr. 13). Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Elterngeld-Netto

Das Elterngeld-Netto ist das Elterngeld-Brutto abzüglich pauschal ermittelter Beträge für Steuern und Sozialabgaben.

B Antragstellung, Antragsfrist

Das Elterngeld ist nach der Geburt des Kindes **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel das **Zentrum Bayern Familie und Soziales** (ZBFS), in dessen Regierungsbezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet (siehe Übersicht Seite 8). In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	12.07.2016
• Antragseingang	25.01.2017
▶ Anspruchsbeginn	12.10.2016

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab formlos **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Sie allein sorgeberechtigt sind.

Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

C Erläuterungen zum Antrag

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt,
- e) die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

Adoptionspflege/Adoption

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

2 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile erforderlich**. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vervollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt).

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Ausnahmen hierzu können Sie auf der Rückseite der beiliegenden Bescheinigung für die Ausländerbehörde ersehen. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht durch eine Kopie des Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel oder entsprechende Seiten des Reisepasses) nach. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes erforderlich (z.B. EG-Ausweis, Meldebescheinigung). Die Feststellung über das Nichtvorliegen der Freizügigkeit ist mitzuteilen.

3 Einkommensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen der berechtigten Person nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes 250.000 Euro übersteigt. Leben beide Elternteile mit ihrem Kind in einem Haushalt, beträgt die Einkommensgrenze 500.000 Euro. Diese Einkommensgrenze ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

4 Wohnsitz / Auslandsbezug / NATO

Wohnsitz im Ausland

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch

- ins Ausland Entsandte,
- Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind,
- Entwicklungshelfer, Missionare,
- bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Ausland Tätige und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer **Entsendung** innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen insbesondere für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

NATO

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit keinen Anspruch auf Elterngeld.

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen **anderer Staaten in Deutschland** sind von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – unterliegt.

5 Bestimmung Leistungsart, Bezugszeitraum und Leistungshöhe – allgemeine Hinweise

Bestimmung der Leistungsart

Die Eltern können zwischen drei Leistungsarten wählen:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Diese Leistungsarten können auch miteinander kombiniert werden.

Wenn Sie ausschließlich BasisElterngeld beantragen, ist nur die Nr. 5a des Antrags auszufüllen. Werden ElterngeldPlus oder (Partnerschafts-)Bonus oder eine Kombination der Leistungen gewählt, sind Nr. 5b bzw. Nr. 5c des Antrags sowie die Anlage EG+ auszufüllen. Dort finden Sie ergänzende Erläuterungen.

Bezugszeitraum

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht.

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufende **Mutterschaftsleistungen** oder **andere anzurechnende Einnahmen** (siehe Nr. 11) besteht, gelten als Monate, für die die berechtigte Person BasisElterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- der Vater beantragt BasisElterngeld für den 1. und 2. LM, die Mutter für den 3. bis 14. LM
- ▶ Die Mutter kann nur noch für die LM 3 bis 12 BasisElterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd** (z.B. erster Elternteil vom ersten bis achten Lebensmonat, zweiter Elternteil vom neunten bis 14. Lebensmonat), sondern auch gleichzeitig nehmen (z.B. beide Elternteile vom ersten bis siebten Lebensmonat).

Ausnahme: Die vier Partnerschaftsbonus-Monate können nur zeitgleich von beiden Eltern genommen werden.

Ein Wechsel des Bezugszeitraums ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausbezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Zu den Besonderheiten bei ElterngeldPlus siehe Anlage EG+.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, die Partnermonate mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem

Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der besondere Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Leistungshöhe

Das Elterngeld beträgt **mindestens** monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) und **höchstens** monatlich 1.800 Euro (ElterngeldPlus: 900 Euro).

Mindestbetrag

Die Beantragung des Mindestbetrages kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) führen würde oder
- sich das Einkommen bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit (siehe Nr. 7) nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen (siehe Nr. 13) und in den Anlagen N, G und GuN; die „Erklärung zur Einkommensgrenze“ ist immer abzugeben (siehe Nr. 3 Antrag). Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe Seite 7, sonstige Hinweise).

Elterngeld aus Erwerbseinkommen – Berechnung

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Elterngeld-Nettos** (siehe Seite 2) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Elterngeld-Netto von

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| • 1.240 Euro und mehr | 65 Prozent |
| • 1.220 Euro | 66 Prozent |
| • zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro | 67 Prozent |

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Für Antragsteller, deren Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- | | |
|---|-----------------|
| • Elterngeld-Netto | 600 Euro |
| • Differenz zu 1.000 Euro | 400 Euro |
| • geteilt durch 2 | 200 Euro |
| • $200 \cdot 0,1\%$ | 20% |
| • entspricht $(67\% + 20\%)$ | 87% |
| ▶ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = | 522 Euro |
| (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro) | |

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 9).

5a Ausschließlich BasisElterngeld

Rahmenfrist

BasisElterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon endet bei Adoptionspflege und Adoption die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Die Bezugszeit des BasisElterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf dieser Elternteil keine oder **keine volle Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7) ausüben.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung vorliegt. Die Partnermonate sind nicht zu verwechseln mit den Partnerschaftsbonus-Monaten, siehe Anlage EG+.

Ein Elternteil kann bis zu 14 Monate BasisElterngeld erhalten, wenn dem anderen Elternteil die **Betreuung** des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternzeit.

Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum

Hat der anspruchsberechtigte Elternteil in seinem Bezugszeitraum des Elterngeldes steuerlich relevantes Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7), wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum errechnet.

Beispiel:

• Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes	3.000 Euro
• Begrenzung auf	2.770 Euro
• Elterngeld-Netto aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum	770 Euro
• Differenz	2.000 Euro
▶ davon 65 % = zustehendes Elterngeld monatlich	1.300 Euro

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen – auch negativ oder Null – in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechtigte Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausgezahlt.

Ist der Prozentsatz wegen eines Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

5b ElterngeldPlus oder ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld

Das ElterngeldPlus verlängert den Bezugszeitraum; statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate Elterngeld-Plus bezogen werden. Diese Leistungsart kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 5, abweichende Regelungen können Sie der Anlage EG+ entnehmen.

5c Partnerschaftsbonus

Partnerschaftsbonus-Monate sind ElterngeldPlus-Monate. Nähere Informationen finden Sie in der Anlage EG+.

6 Bonusmonate / weitere Monate – für Alleinerziehende

Alleinerziehend

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wer die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 EStG erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die/der Alleinerziehende nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Wohnung lebt. Als Nachweis dient eine Bescheinigung über den Steuerentlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II (z.B. vom Finanzamt, aktuelle Gehaltsbescheinigung) oder ein Bescheid der Arbeitsagentur über den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können Bonusmonate und weitere Monate beantragt werden.

Bonusmonate

Vier **Bonusmonate** können bezogen werden, wenn in diesen Monaten – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) – eine Erwerbstätigkeit von 25 bis 30 Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats ausgeübt wird.

Einzelheiten finden Sie in der Anlage EG+.

Weitere Monate

Ein **Elternteil** hat grundsätzlich Anspruch auf BasisElterngeld für bis zu **zwölf Monate**. Zusätzlich können **zwei weitere Monatsbeträge** BasisElterngeld zustehen, wenn der Elternteil – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) – im maßgeblichen Bemessungszeitraum (siehe Nr. 13) mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

Der maximale Bezugszeitraum von BasisElterngeld kann auch als ElterngeldPlus für bis zu 28 Monate beansprucht werden.

7 Umfang der Erwerbstätigkeit im beantragten Bezugszeitraum

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (auch z.B. Berufsausbildung, Hochschule) ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zugrunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen die berechtigte Person während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen hat, sind hier ebenfalls anzugeben.

Betreuung und Erziehung in einem Haushalt im beantragten Bezugszeitraum

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat (ElterngeldPlus: 37,50 Euro) erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** (ElterngeldPlus: 150 Euro) für jeden weiteren Mehrling (**Mehrlingszuschlag**).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten mit ElterngeldPlus und (Partnerschafts-)Bonus. Das ZBFS teilt nach § 203 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

Mutterschaftsleistungen und vergleichbare ausländische Leistungen im beantragten Bezugszeitraum

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen

Anzurechnende Einnahmen im beantragten Bezugszeitraum

Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen, wie z.B. Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und vergleichbare ausländische Entgeltsatzleistungen. Diese Leistungen werden auf das 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) übersteigende Elterngeld angerechnet.

Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden in vollem Umfang auf das Elterngeld angerechnet.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Berücksichtigt werden ausschließlich Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständiger Arbeit
- } Gewinneinkünfte
(positiv, negativ
oder Null)

Bei Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** umfasst der Zeitraum die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bei **Gewinneinkünften** ist das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Hat die berechtigte Person **Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und Gewinneinkünfte**, richtet sich der Zeitraum für beide Einkommensarten nach den Gewinneinkünften. Es ist auch hier das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblich, bei Ausklammerungs-/Verschiebatbeständen (vgl. Anlage G oder GuN) gegebenenfalls das vorhergehende Kalenderjahr.

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zur Geburt“ abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum sind in den Anlagen N, G oder GuN zu machen. Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

Ergänzende freiwillige Angaben

Bei der Einwilligung zur Einholung weiterer Auskünfte von Ihrem Arbeitgeber handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Erhoben werden nur Daten, die für die Leistung von Bedeutung sind (z.B. Mutterschutzfrist, Arbeitszeit, Gehalt, Abzugsmerkmale). Sollten Sie nicht einwilligen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Anspruch. Im Fall der Nichterteilung müssen Sie die eventuell noch erforderlichen Unterlagen selbst beibringen oder nicht zuordenbare Positionen in den Lohn-/Gehaltsabrechnungen selbst aufklären.

Sonstige Hinweise

Zahlung

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (z.B. der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechnete Person im Bezugszeitraum von BasisElterngeld und ElterngeldPlus voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden),
- (Partnerschafts-)Bonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder (z.B. Bayerisches Landeserziehungsgeld) bleiben bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingen vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro). Bei Mehrlingen wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

- | | |
|---|----------|
| • Elterngeld-Netto (z.B. aus Minijob) | 160 Euro |
| • Mindestbetrag BasisElterngeld | 300 Euro |
| • Elterngeldfreibetrag somit | 160 Euro |
| ▶ Anrechnung z.B. auf Arbeitslosengeld II | 140 Euro |

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld ist eine **Anschlussleistung** an das Elterngeld und kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes, jedoch nicht vor Ablauf des letzten Auszahlungsmonats des Elterngeldes, bezogen werden. Maßgeblich ist die letzte Zahlung, unabhängig davon, welcher Elternteil diese erhält bzw. erhalten hat. Dies gilt auch bei der Zahlung von ElterngeldPlus und (Partnerschafts-)Bonus. Der Beginn ist somit nicht frei wählbar. Landeserziehungsgeld kann **längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** des Kindes gezahlt werden.

Betreuungsgeld

Ab dem 15. Lebensmonat kann Betreuungsgeld und ElterngeldPlus bzw. (Partnerschafts-)Bonus für dasselbe Kind ohne gegenseitige Anrechnung gezahlt werden.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Mitteilungspflichten

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Nach § 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt ordnungswidrig, wer u.a. für den Anspruch auf Elterngeld erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Wichtige Informationsangebote

Nutzen Sie die Informationsquelle **Internet**:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/
www.zbfs.bayern.de/familie/landeserziehungsgeld/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldplaner/-rechner.

Hinweis zu den Antragsunterlagen

Die Anlagen EG+, N, G und GuN liegen in einfacher Ausfertigung bei. Falls Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie diese kopieren oder unter www.zbfs.bayern.de herunterladen.

Welche Elterngeldstelle ist für die Bearbeitung meines Elterngeldantrags zuständig?

Wohnsitz in	Elterngeldstelle	Geburts- tag des Kindes	E-Mail und Telefon	Telefax
Mittelfranken	ZBFS Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a (Servicezentrum: Roonstraße 22) 90429 Nürnberg		poststelle.mfr@zbfs.bayern.de 0911 928-0 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	0911 928-2444	0911 928-1910
		16. bis 31. des Monats	0911 928-2489	0911 928-1911
Niederbayern	ZBFS Region Niederbayern Friedhofstraße 7 84028 Landshut		poststelle.ndb@zbfs.bayern.de 0871 829-0 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	0871 829-537	0871 829-186
		16. bis 31. des Monats	0871 829-520	0871 829-187
Oberbayern Bitte beachten Sie die Zuständigkeit nach Geburtstag*)	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 05. des Monats	poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de 09287 803-0 (Vermittlung) oder 09287 803-545	09287 803-598
	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg		poststelle.opf@zbfs.bayern.de 0941 7809-00 (Vermittlung) oder	
		06. des Monats	0941 7809-6126	0941 7809-1421
		07. bis 10. des Monats	0941 7809-6414	0941 7809-1416
	ZBFS Region Oberbayern Bayerstraße 32 80335 München		poststelle.obb2@zbfs.bayern.de 089 18966-0 (Vermittlung) oder	
		11. bis 22. des Monats	089 18966-1398	089 18966-1494; 1495
		23. bis 31. des Monats (bis Geburtsmonat August 2015)	089 18966-1220	089 18966-1499
		23. bis 26. des Monats (ab Geburtsmonat September 2015)		
	ZBFS Region Oberpfalz Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	27. bis 31. des Monats (ab Geburtsmonat September 2015)	poststelle.opf-kem@zbfs.bayern.de 0921 605-1 (Vermittlung) oder 0921 605-2613	0921 605-2913
Oberfranken	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 31. des Monats	poststelle.ofr@zbfs.bayern.de 0921 605-1 (Vermittlung) oder 0921 605-2311	0921 605-2911
Oberpfalz	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg		poststelle.opf@zbfs.bayern.de 0941 7809-00 (Vermittlung) oder	
		01. bis 17. des Monats	0941 7809-6125	0941 7809-1414
		18. bis 31. des Monats	0941 7809-6126	0941 7809-1421
Schwaben	ZBFS Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg		poststelle.schw@zbfs.bayern.de 0821 5709-01 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	0821 5709-3202	0821 5709-9001
		16. bis 31. des Monats	0821 5709-3241	
Unterfranken	ZBFS Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg		poststelle.ufr@zbfs.bayern.de 0931 4107-01 (Vermittlung) oder	
		gerade Geburtstage	0931 4107-342	0931 4107-333
		ungerade Geburtstage	0931 4107-322	0931 4107-343

*)Wenn Sie in Oberbayern wohnen und für Sie die Region Oberfranken oder die Region Oberpfalz zuständig ist, können Sie sich an die Auskunfts- und Beratungs-
stelle beim ZBFS – Region Oberbayern, Bayerstraße 32, wenden und dort ggf. auch Ihren Antrag abgeben.